

Schiebungen rechtzeitig dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Gutmütige Schuldner, die ihre Gläubiger nicht mit unnützen Gerichts- und Anwaltskosten belasten wollen, machen dieselben sogar vor Erhebung der gerichtlichen Klage darauf aufmerksam, daß bei ihnen nichts zu holen ist. Ein Kaufmann erzählte mir kürzlich, daß er auf eine Faktura über eine Warenlieferung, die er einem Kunden zugesandt hatte, anstatt des erwarteten Geldes die Antwort erhielt, daß er erstens in Gütertrennung mit seiner Frau lebe, und zweitens an einem bestimmten Datum, das angegeben war, den Offenbarungseid geleistet habe. Er rate deshalb dem Gläubiger in seinem eigenen Interesse von Erhebung einer Klage, die bekanntlich mit Kosten verknüpft sei, abzusehen.

Die unerhörte Dreistigkeit, womit heute in großem Umfange zum großen Schaden der Geschäftsleute und Gewerbetreibenden und auch anderer Personen ganz offen Kreditschwindel betrieben wird, ist nicht zum wenigsten auf die den praktischen Lebensverhältnissen sich nicht immer anpassende Gesetzesauslegung seitens der Fachjuristen zurückzuführen. Mir ist bekannt, daß die Staatsanwaltschaften nur in äußerst seltenen Fällen auf Anzeigen wegen Kreditbetrugs Anklage erheben, weil sich nach ihrer Ansicht nicht schlüssig nachweisen läßt, daß der Schuldner bereits bei Bestellung der Waren bzw. Erteilung des Arbeitsauftrages die Absicht hatte, nicht zu zahlen. Sie halten den Nachweis einer solchen Absicht selbst dann nicht erbracht, wenn feststeht, daß der Schuldner bei der Inanspruchnahme des Kredits bereits fruchtlos gepfändet war und den Offenbarungseid geleistet hatte. Unter allen Umständen ist aber der schlüssig juristische Beweis, daß eine Person sich des Kreditbetrugs schuldig gemacht hat, dann geführt, wenn mehrere Anzeigen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Schuldner überall auf gleiche Art, also nach einem be-

stimmt ausgedachten System, verfahren hat. In solchen Fällen schreitet die Staatsanwaltschaft erfahrungsgemäß ein, während Einzelanzeigen, die nicht durch andere gleichartige Anzeigen unterstützt sind, selten einen Erfolg haben. Es ist daher dringend notwendig und ein Akt der Selbsthilfe der realen Geschäftsleute und Gewerbetreibenden, daß in jeder größeren Stadt eine Zentrale nach dem Vorbild des Kölner Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe gebildet wird, wo derartige Anzeigen wegen Kreditbetrugs entgegengenommen und gesammelt werden, um sie geeigneten und begründeten Falles der Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung abzugeben. Gleichzeitig muß eine solche Zentrale Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Namen der zu ihrer Kenntnis gelangten Kreditschwindler auf Ersuchen mitteilen. Die Existenz eines derartigen Instituts übt ohne Zweifel einen heilsamen Schrecken auf gewerbsmäßige Kreditschwindler und solche, die es noch werden wollen, aus, und ist auf diese Weise für die realen Geschäftsleute und Gewerbetreibenden von unschätzbarem Werte.

Da unsere Kollegen ganz besonders häufig das Opfer von Kreditschwindlern werden, so haben wir die obige Zuschrift veröffentlicht und empfehlen allen Kollegen, sich der Hilfe, die von den genannten Vereinen bzw. Schutzgemeinschaften geboten wird, fleißiger zu bedienen. Sie werden dann wenigstens den notorischen Betrügnern bald auf die Spur kommen und sich vor Schaden bewahren können.

Mit kollegial. Gruß!

**Deutsche Uhrmacher-Vereinigung**

(Zentralstelle zu Leipzig).

*Afred Hahn*, Vorsitzender.

*H. Wildner*, Schriftführer.

## Was gilt heute als unlauterer Wettbewerb?

### II.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Bundesrates über den gewerbsmäßigen Verkauf und das Feilhalten bestimmter Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware. Solche Anordnungen sind nur für den Kleinhandel mit Garn und mit Kerzen ergangen. Die Vorschrift interessiert uns also hier weiter nicht.

7. Die Annahme von Schmiergeldern. Unser ganzes geschäftliches Leben, in der Industrie sowohl wie in der Landwirtschaft, haben in den letzten Jahren unter der Angestelltenbestechung zweifellos schwer zu leiden gehabt. Auch aus unserem Kreise sind Klagelieder erschollen. Die Bewegung in allen Kreisen des geschäftlichen Lebens, ein gesetzliches Verbot der Annahme und Gewährung von „Schmiergeldern“ zu erzielen, fand daher die Billigung der gesetzgebenden Faktoren.

§ 12 des Gesetzes besagt: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht noch andere Bestimmungen (z. B. Untreue, Betrug, Beamtenbestechung usw.) eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge an Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.“

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einen anderen bei

dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.“

Notwendig ist, daß die Geschenke zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht werden. Kommt überhaupt nur ein Lieferant in Frage, so scheidet der § 12 aus, wenn auch dem Abteilungschef, dem Einkäufer, Vorarbeiter oder Werkmeister usw. ein „Douceur“ gegeben wird. Es muß, um von Schmiergeldern reden zu können, nicht bares Geld gegeben worden sein. Auch eine Wein- oder Bierspende, ein Diner oder Souper kann darunter fallen. Unter die erwähnten „anderen Vorteile“ fallen auch Geschenke an dritte Personen, z. B. die Frau oder die Kinder. Unter „Bevorzugung“ ist nicht nur eine Begünstigung bei Aufgabe der Bestellung, sondern auch die Lieferung, Entgegennahme, Prüfung, Beanstandung einer Warensendung zu verstehen. Schließlich muß aber auch im Gewähren und Annehmen der Geschenke und sonstigen Vorteile ein „unlauteres Verhalten“ begründet sein, das ist außerordentlich wichtig. Nicht jede liberale Zuwendung, die einem Angestellten gemacht wird, kann strafbar sein. Wer nach abgewickelterm Geschäft den Kunden zu einem Glase Bier, zu einer Flasche Wein einladet, ja auch derjenige, der bei einer solchen Zusammenkunft den Abschluß macht, handelt nicht gegen die gesetzliche Vorschrift. Erst wenn er durch solches „Freihalten“ unberechtigte Vorteile erzielen, eine andere Firma austechen will, kommt ein „Schmiergeld“ im Sinne des Gesetzes in Frage. In manchen Fällen weiß ja der Prinzipal sogar um die kleinen Gefälligkeiten, welche seinem Personale erwiesen werden und da kann gleich gar nicht von einem strafbaren Tun die Rede sein.

8. Geschäfts- und Kreditschädigung. Die §§ 14 und 15 des neuen Gesetzes, welche diesen Schutz behandeln, entsprechen im wesentlichen den §§ 6 und 7 des alten Gesetzes. In § 14 des neuen Gesetzes heißt es: